

dresdner
bündnis
gegen

DEPRESSION



Dresdner Bündnis gegen Depression e. V.

Satzung vom 16. Juni 2010

INHALT

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
6. Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Der Beirat
9. Der Kassenprüfer
10. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Dresdner Bündnis gegen Depression e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtskräftig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Er soll dazu beigetragen, das gesundheitliche Wohl psychisch Kranker zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und evidenzbasierte Maßnahmen zu unterstützen, welche die Diagnose und Therapie verbessern. Über diesen Weg soll auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der breiten Öffentlichkeit über Depression und andere psychische Erkrankungen sowie über erfolgreiche Behandlungsmethoden. Dies geschieht im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, durch Distribution von Informationsmaterialien (Infobroschüren, Flyer, Videos etc.) und aktive Zusammenarbeit mit den lokalen Medien.
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und weitere Personen/Institutionen des Versorgungssystems zur Optimierung von Diagnose und Therapie von Depression und anderer psychischer Störung. Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten beim Umgang mit suizidalen Menschen.
- Enge Kooperation und Vernetzung mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung psychisch kranker Menschen eingebunden sind. (Psychiatrische und psychosomatische Kliniken, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe und Angehörigengruppen).
- Förderung von Selbsthilfe und Angehörigenhilfe.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder können tatsächlich entstandene Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks entstehen, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Darüber hinaus erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.

- 3.2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechtes werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle, und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.

- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Mitteilung des Austrittes an den Vorstand,
- bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
- bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder Auflösung.

- 3.5 Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.

3.6 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn:

- ein grober Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
- das Verhalten eines Mitglieds den Verein schädigt
- bei wiederholter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Punkt 4.

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

4. Mitgliedsbeiträge

4.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen; er ist jeweils bis zum 31. März jedes Kalenderjahres fällig.

4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat

5.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn neue Organe nur beratende Funktionen haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Beirates
- Konfliktfälle der Mitgliedschaft

- Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Wahl des Kassenprüfers
- Verwendung von Vereinsvermögen

Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderung

Voraussetzung: Zwei Drittel einer beschlussfähigen Versammlung.

Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.

Auflösung des Vereins

Voraussetzung: Zwei Drittel einer beschlussfähigen Versammlung.

- 6.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6.3 Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.
- 6.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- 6.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.

- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 6.7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden. Schriftliche Voten zu Beschlussvorlagen sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.
- 7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen werden.

Er ist zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - die Erstellung des Jahresberichtes
 - die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

- 7.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 7.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- 7.6 Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 7.7 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- 7.8 Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden.
- 7.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Beirat

- 8.1 Der Beirat berät den Vorstand zur Erreichung des Vereinszwecks in den Vereinsgeschäften. Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 8.2 Ein Mitglied des Beirates kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 8.3 Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden, weitere Personen in den Beirat zu entsenden.

9. Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

10. Auflösung und Liquidation

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 10.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.